

*Dott.ssa Giorgia Rollo, Lecce/Priv.-Doz. Dr. Frank Neubacher M.A., Köln*

## Kinderpornographie und Internet – Ein rechtsvergleichender Überblick

*Der Beitrag gibt aus rechtsvergleichender Perspektive einen Überblick über kriminologische Erkenntnisse zur Kinderpornographie sowie über den Stand der internationalen Strafgesetzgebung. Dabei werden Unterschiede in den nationalen Rechtsordnungen herausgestellt und Bemühungen um eine Harmonisierung vorgestellt.*

### 1. Einleitung

Kinderpornographie ist auch für die Wissenschaft kein einfaches Thema. Denn selbst wenn man die professionelle Distanziertheit jener einnimmt, die eine sachliche und nüchterne Bestandsaufnahme dieses Phänomens anstreben, lässt einen das Leid der betroffenen Kinder kaum ungerührt. Zur Herstellung kinderpornographischer Materials, das in Form von Fotos, Filmen und Computerdateien gespeichert, weitergegeben und gehandelt wird, werden Kinder sexuell missbraucht. Und wie beim sexuellen Kindesmissbrauch, der erst in den achtziger Jahren gesellschaftlich enttabuisiert wurde, hinken auch bei der Kinderpornographie polizeiliche und justizielle Maßnahmen sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung hinterher.

Rasant steigende Fallzahlen und spektakuläre Einzelfälle könnten beim unbefangenen Beobachter den Eindruck erwecken, bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Kinderpornographie handele es sich um neuartige Kriminalitätserscheinungen. Tatsächlich haben Straftäter im digitalen Computer-Zeitalter neue Möglichkeiten der Tatbegehung. Dennoch wissen wir aus der Kriminologie: Wie den Kindesmissbrauch hat es auch die Kinderpornographie schon früher gegeben. Was derzeit geschieht, ist, dass diese Fälle zunehmend aus dem Dunkelfeld der unbekannt bzw. unentdeckt gebliebenen Taten herausgeholt werden und in das Hellfeld der polizeilich registrierten Taten gelangen. Kriminologisch gesprochen wird also das Dunkelfeld weiter »ausgeschöpft«. Dazu trägt neben der gestiegenen gesellschaftlichen Sensibilität und Anzeigebereitschaft auch die Polizei einen wichtigen Teil bei, indem sie sich technisch entsprechend ausstattet, ihre Beamten schult und neue Ermittlungsmethoden entwickelt. Beim Bundeskriminalamt wurde eigens eine »Zentralstelle für anlassunabhängige Recherche in Datennetzen« eingerichtet (»Netzpatrouille«)<sup>1</sup>. Erwähnenswert ist ferner, dass inzwischen alle Länderpolizeien auf ihren Internet-Seiten (homepages) Bürgern die Möglichkeit einräumen, auf Netzinhalte hinzuweisen, die ihrer Ansicht nach kinderpornographisch sind. Und im September 2003 hat die Polizei in einer internationalen Fahndungsaktion unter Federführung des Landeskriminalamtes Sachsen-Anhalt (»Operation Marcy«) nach eigenen Angaben allein in Deutschland über 500 Wohnungen durchsucht. In diesem Zusammenhang wird gegen rund 26.500 Tatverdächtige in 166 Ländern ermittelt; durch die Aktion konnten 38 Internet-Kinderpornozirkel (Communities) gesprengt werden.

1 Vgl. Zöller, Verdachtslose Recherchen und Ermittlungen im Internet, in: GA 2000, 563 ff.; Soimé, Verdeckte Ermittler als Instrument zur Bekämpfung von Kinderpornographie im Internet, in: NStZ 2003, 2003, 225 ff.

In einer Phase des Übergangs, in der sich ein Problembewusstsein schon eingestellt hat, die wissenschaftliche Durchdringung aber noch weitgehend aussteht, neigt die (mediale) Öffentlichkeit zur Dramatisierung. Vor medialer Ausschlichtung und »erregter Aufklärung« muss, auch wenn sie gut gemeint ist, gewarnt werden. Das hat das Beispiel des sexuellen Kindesmissbrauchs gezeigt, wo mit dem Verdacht des Missbrauchs teilweise leichtfertig umgegangen worden ist – mit gravierenden negativen Folgen für die Betroffenen<sup>2</sup>. In diesem Sinne wird im Folgenden der Versuch unternommen, sich dem Phänomen betont sachlich anzunähern. Die Thematik wird für den Gesetzgeber in Italien und Deutschland indes auch nach den Gesetzesänderungen der letzten Jahre vermutlich nichts von ihrer Aktualität einbüßen.

### 2. Kriminologische Erkenntnisse

In den Kriminalwissenschaften wird gemeinhin zwischen »weicher« und »harter« Pornographie unterschieden. Unter »harter« Pornographie versteht man Kinderpornographie, sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren (Sodomie) sowie die Darstellung sexueller Gewalttätigkeiten. Für diese Art von Pornographie galt in Deutschland schon vor der Gesetzesänderung von 1993<sup>4</sup>, nämlich seit 1973, ein absolutes Verbreitungsverbot. 1993 wurden die Strafrahmen für die Herstellung und Verbreitung kinderpornographischer Materials erhöht, nämlich auf Freiheitsstrafe von 3 Monaten bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (§ 184 Abs. 3 StGB), und erstmals auch der Besitz und das Beschaffen entsprechender Darstellungen unter Strafe gestellt (§ 184 Abs. 5 StGB). Über § 6 StGB (Universalitätsprinzip) gelten die §§ 184 Abs. 3 und 4 ferner aus Sicht der deutschen Justiz auch für im Ausland begangene Taten – unabhängig vom Recht des Tatortes und unabhängig von der Nationalität des Täters! Durch § 5 Nr. 8 StGB beansprucht Deutschland Strafgehalt ebenso für von Deutschen im Ausland verübte Missbrauchstaten (§§ 176–176 b StGB), selbst wenn diese Taten im Ausland nicht mit Strafe bedroht sind<sup>5</sup>.

In den siebziger Jahren hatten es die Strafverfolgungsbehörden vornehmlich mit Super- und Normal-8-Filmen aus dänischer Produktion zu tun, die noch vor der Änderung des dänischen Strafrechts im Jahre 1980 produziert wurden und legal in den (internationalen) Handel gelangten. Dieses Material ist noch heute, neben Nachdrucken, Fotokopien oder gescannten Bildern aus sogenannten »Lolita«-Magazinen, in nicht geringer Zahl im Umlauf. Zunehmend wird

2 So der Buchtitel von *Rutschky*, Erregte Aufklärung, Kindesmissbrauch: Fakten und Fiktionen, 1994.

3 Vgl. *Walter/Wolke*, Zur Funktion des Strafrechts bei akuten sozialen Problemen – einige rechtssoziologische Überlegungen am Beispiel des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 1997, 93 ff.; *Schetsche*, Die Karriere sozialer Probleme, Soziologische Einführung, 1996.

4 27. Strafrechtsänderungsgesetz vom 23. 7. 1993 (BGBl. 1993 I S. 1346 ff.).

5 Vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht der Bundesregierung, hg. vom Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2001, S. 98; *Soimé*, Strafbarkeit von Kinderpornografie im Internet, in: Kriminalistik 2002, 218.

es auch auf digitale Speichermedien übertragen und bietet sich auf diese Weise zur Verbreitung im Internet an. Einhergehend mit der technischen Entwicklung nehmen nach polizeilichen Angaben die entdeckten Fälle von Kinderpornographie im Internet seit etwa 1995 stark zu. In jüngerer Zeit ist die Polizei bei ihren Ermittlungen mehrfach auf überwiegend sehr brutale Videos japanischer Herkunft gestoßen, deren Herstellung, Vertrieb und Besitz durch die strafrechtlichen Lücken bis zur Einführung des Gesetzes zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Jahre 1999 offenkundig begünstigt wurde<sup>6</sup>.

Sexueller Kindesmissbrauch und Kinderpornographie sind, was unter Marktgesichtspunkten nicht verwunderlich, internationale Erscheinungen. Der Kreis der potenziellen Opfer lässt sich daher ebensowenig einschränken wie die Gruppe der Produzenten und ihrer Abnehmer. Filme mit Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern aus wenig entwickelten Ländern, vorwiegend aus Thailand und den Philippinen, spielen eine erhebliche Rolle. Inzwischen nimmt allerdings pornographisches Material aus den ehemals sozialistischen Ländern den größten Raum auf diesem Markt ein. In den vergangenen 15 Jahren hat die Polizei auch zahlreiche deutsche Opfer identifizieren können. Diese wurden oft unter Beteiligung von Eltern, Verwandten oder anderen Personen aus dem persönlichen Umfeld missbraucht; in einigen Fällen sind die vor der Kamera missbrauchten Kinder auch an interessierte Personen in zuhälterischer Weise vermittelt worden<sup>7</sup>.

Wenn man berücksichtigt, dass zur Herstellung kinderpornographischer Materials regelmäßig Kinder sexuell missbraucht werden<sup>8</sup>, dann ist es keine Überraschung, dass sich in beiden Deliktstypen Erwachsene, die den Kindern nahestehen, unter Ausnutzung des Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisses an ihnen vergehen. Die Konsumenten von Kinderpornographie sind fast ausschließlich männliche deutsche Erwachsene, die aus verschiedenen sozialen Milieus und gesellschaftlichen Schichten stammen. Zu den Tatverdächtigen im Zusammenhang mit der »Operation Marcy« zählen unter anderem auch Lehrer, Polizeibeamte, ein Beamter des Bundesgrenzschutzes sowie ein Pfarrer. Den Daten der polizeilichen Kriminalstatistik zufolge, die Aussagen über die Registrierung von Tatverdächtigen und Fällen trifft, also über das Hellfeld, hat die Zahl der registrierten Fälle von Besitz und Besitzverschaffung von Kinderpornographie (§ 184 Abs. 5 StGB) zwischen 1996 und 2002 von 663 auf 2.002 Fälle jährlich zugenommen, während im Hinblick auf die banden- oder gewerbsmäßige Herstellung bzw. Verbreitung kinderpornographischer Materials (§ 184 Abs. 4 StGB) die Zahlen im selben Zeitraum zwischen 191 und 344 Fälle pro Jahr schwankten und 2002 bei 108 Fällen lagen. Diese Daten, die wegen des kurzen Zeitraumes und ohne Abgleich mit anderen Daten nicht überbewertet werden dürfen, lassen jedenfalls für den Besitz bzw. die Besitzverschaffung einen Anstieg erkennen. Dieser kann darauf beruhen, dass sich tatsächlich mehr Personen Kinderpornographie beschaffen; es kann aber ebenso gut sein, dass die polizeilichen Maßnahmen und die erhöhte

Sensibilisierung der Bevölkerung zu einer besseren Ausschöpfung des Dunkelfeldes geführt haben<sup>9</sup>. Schließlich kann der zahlenmäßige Anstieg auch durch beide Faktoren zusammen bedingt worden sein. Für die parallel dazu angestiegene Zahl der Personen, die wegen Taten nach §§ 184 Abs. 4 bzw. Abs. 5 StGB im früheren Bundesgebiet verurteilt wurden (1995: 1 bzw. 86; 1998: 18 bzw. 220; 2001: 12 bzw. 474) gilt das gleiche<sup>10</sup>.

In jedem Fall verdeutlicht die internationale Dimension, die das Problem der Kinderpornographie aufweist, die Notwendigkeit konzertierter Aktionen. Das gilt nicht nur für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Polizeien, sondern schon für die Strafgesetzgebung, die nur dann, wenn sie sich an international einheitlichen Maßstäben orientiert, verhindern kann, dass einzelne Länder wegen gesetzlicher Lücken zur bevorzugten Aktionsbasis der Täter werden.

### 3. Strafrecht und Kinderpornographie

Kinderpornographie steht in zahlreichen Ländern unter Strafe, nicht nur in Europa. Wir vergleichen im Folgenden die Rechtslage nach französischem, englischem, amerikanischem und besonders nach deutschem und italienischem Recht. Die Vorschriften, die Kinderpornographie mit Strafe bedrohen, sind in den meisten Staaten im Strafgesetzbuch zu finden. Ausnahmen sind Großbritannien, wo die Strafnormen in zwei Spezialgesetzen, dem »Protection of Children Act« von 1978 und dem »Criminal Justice Act« von 1988, statuiert sind, sowie Deutschland, wo neben dem Strafgesetzbuch auch das Jugendschutzgesetz (JuSchG) Strafnormen enthält<sup>11</sup>. Italien hat die Delikte der Kinderpornographie (pornografia minorile) und des Besitzes pornographischer Materials (detenzione di materiale pornografico) in den Art. 600 ter und 600 quater des Codice Penale geregelt, Deutschland in den §§ 184 Abs. 3 bis 5 StGB, Frankreich in den Art. 227–23 NCP und die Vereinigten Staaten von Amerika in den §§ 2252–2254, 2256 und 1030 des 18 U.S.C. Bemerkenswert ist, dass in Japan bis November 1999, bis zur Verabschiedung des Gesetzes über Kinderpornographie, keine gesonderte Strafnorm vorgesehen war. Die Strafbarkeit ergab sich aus Art. 175 japanisches StGB, der sich allgemein auf das Delikt der Pornographie bezieht und dem Schutz eines für Japan fundamentalen Rechtsguts dient – der öffentlichen Moral. In den meisten Staaten ist es ungeklärt, ob durch spezielle Strafbestimmungen gegen Kinderpornographie die dargestellten Kinder oder die öffentliche Moral geschützt werden. Häufig gibt es Mischformen, wie in Deutschland, wo Sieber zwischen einem »Darstellungsschutz« und einem »Einwirkungsschutz« (im Sinne der Verhinderung einer Konfrontation der Jugendlichen mit Pornographie) unterscheidet<sup>12</sup>.

Die untersuchten Rechtsordnungen beschränken sich nicht darauf, den eigentlichen körperlichen Missbrauch von

6 Vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. 98 f.; ferner Galkwitz/Paulus, Grünkram, Die Kinder-Sex-Mafia in Deutschland, 1998.

7 Vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. 99.

8 Nach deutschem Recht handelt es sich dann um schweren sexuellen Missbrauch von Kindern, § 176 a Abs. 2 StGB.

9 Vgl. Erster Periodischer Sicherheitsbericht, 2001, S. 100 f.; Polizeiliche Kriminalstatistik 2002, 135 und Tabellenanhang, Tab. 01, S. 2.

10 Statistisches Bundesamt, Strafverfolgungsstatistik, Reihe 3, jew. Tabelle 2.1.

11 Vgl. § 27 Abs. 1 i. V. mit § 15 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 4 JuSchG.

12 Sieber, Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet, hg. vom Bundesministerium der Justiz, 1999, S. 9 f., 14.

Minderjährigen zu sanktionieren, der zu pornographischen Zwecken begangen wird. Gleichfalls untersagen sie auch das Anbieten von Kinderpornographie, um auf diese Weise den Markt und die Nachfrage nach kinderpornographischen Abbildungen auszutrocknen und indirekt die psychophysische Entwicklung des Minderjährigen zu schützen.

Wenn wir uns den verschiedenen gesetzlichen Vorschriften des Näheren zuwenden, dann sind zunächst Unterschiede im Hinblick auf die Form und den Inhalt der verbotenen Abbildungen festzustellen. Bezüglich der Form der Abbildungen ist die Definition des Tatmittels allgemein, wie zum Beispiel in den USA und in Italien, wo die Gesetze die Termini »visual depiction« beziehungsweise »materiale« verwenden. Anderswo ist sie spezifischer und nimmt wie in Frankreich Bezug auf die technischen Formen der Abbildung, etwa Fotos oder Druckerzeugnisse. In Deutschland stellt § 11 Abs. 3 StGB Tonträger, Bildträger, Datenspeicher, Abbildungen und andere Darstellungen den Schriften gleich, während sich das neue Jugendschutzgesetz explizit auf Medien bezieht, genauer: auf Trägermedien. Obwohl die Aufzählung der verschiedenen Abbildungsformen in den meisten Ländern auf die Verwendung technischer Ausdrücke verzichtet, bereitet die Anwendung der Straftatbestände auf Pornographie im Zusammenhang mit elektronischer Datenverarbeitung keine Schwierigkeiten. In der Tat ist die Anwendung der Strafvorschriften auf neue Medien durch eine Ausweitung oder Spezifizierung der strafrechtlichen Tatbestände ermöglicht worden<sup>13</sup>.

Was die Inhalte der Darstellungen angeht, so gibt es Unterschiede vor allem beim Alter der abgebildeten Person. In Deutschland spricht das Gesetz von Kindern, also Personen unter 14 Jahren<sup>14</sup>, weswegen dort auch von Kinderpornographie die Rede ist und nicht von Minderjährigenpornographie. In Großbritannien hingegen erstreckt sich der strafgesetzliche Schutz auch auf Minderjährige bis 16 Jahre<sup>15</sup>, in den USA sogar bis 18 Jahre. Im überwiegenden Teil der Staaten bezieht sich die Gesetzgebung dabei nicht auf das tatsächliche Alter des Minderjährigen, sondern auf den Eindruck, den die Abbildungen vom Alter der dargestellten Person vermitteln. So ist auch die Darstellung sogenannter »Look-Alikes« strafbar; dabei handelt es sich um Abbildungen, auf denen die dargestellte Person objektiv zwar die Altersgrenze überschreitet, aber auf eine Weise dargestellt wird, die sie wie eine Person unterhalb der Altersgrenze erscheinen lässt. Eng verbunden mit der Altersgrenze ist die Frage, ob der Tatbestand nur wirkliche Geschehnisse erfasst oder auch virtuelle, wie zum Beispiel Fotomontagen (die sog. virtuelle Pornographie). Viele Rechtsordnungen erstrecken das Strafrecht auch auf solche virtuellen Bilder. Das beruht auf der Erwägung, dass auch virtuelle Bilder zu einer wachsenden Nachfrage nach Kinderpornographie und somit zu einer Gefährdung von Minderjährigen beitragen.

Die im Kontext der Kinderpornographie inkriminierten Tathandlungen können in drei Gruppen eingeteilt werden: Produktion, Verbreitung und Besitz kinderpornographischer Abbildungen. Sie repräsentieren die verschiedenen

Phasen des Geschäfts mit der Kinderpornographie, die von der Produktion bis zum Verkauf an den Endverbraucher reichen. Das amerikanische und italienische Strafrecht kennen eine »Vorverlagerung«<sup>16</sup> des Rechtsgüterschutzes im Hinblick auf die Herstellung kinderpornographischer Materials. So sind alle Verhaltensweisen unter Strafe gestellt, mit denen der Täter unerlaubte sexuelle Zwecke verfolgt. In den USA ist insoweit schon die bloße Kontaktaufnahme mit dem Minderjährigen, vor dem eigentlichen Missbrauch, strafbar (18 U.S.C. §§ 2251, 2260). In Italien wiederum steht die Verbreitung von Informationen unter Strafe, die auf die Verwendung des Minderjährigen als Köder oder auf seinen sexuellen Missbrauch abzielt (Art. 600 ter Abs. 3).

Beim Tatbestand der Verbreitung bzw. des Zugänglichmachens von kinderpornographischen Abbildungen bestehen Unterschiede in Bezug auf die Umschreibungen des tatbestandlich relevanten Verhaltens durch die jeweiligen Gesetzgebungen. Das italienische Gesetz 269/1998 hebt besonders die Verbreitung auf elektronischem Wege (per via telematica) hervor (Art. 600 ter Abs. 3). In Deutschland und Frankreich werden auch der unerlaubte Export und Import, selbst im Falle des Versuchs, bestraft (§ 184 Abs. 3 StGB, Art. 227–23 Abs. 2 NCP), und im anglo-amerikanischen Rechtskreis ist wiederum das Sich-Verschaffen mit dem Ziel der Weitergabe oder des Verkaufs strafbar (sec. 1 [1] c Protection of Children Act; 18 U.S.C. §§ 2252 und 2252 A). Das Strafrecht in Italien, Deutschland, Großbritannien und den USA bedroht schließlich all jene mit Strafe, die kinderpornographische Darstellungen besitzen oder sich verschaffen. Frankreich ist das einzige der hier untersuchten Länder, dessen Strafrecht den bloßen Besitz kinderpornographischer Bilder nicht für verboten erachtet; teilweise versucht man dort, den Besitz illegal hergestellter Kinderpornographie als Hehlerei (»recel«, art. 321-1 NCP) zu erfassen und zu bestrafen<sup>17</sup>. Was darüber hinaus die subjektive Tatseite bei den verschiedenen Straftatbeständen betrifft, so ist in allen untersuchten Ländern stets Vorsatz erforderlich. Die Strafrahmen, die die jeweiligen Gesetze bei der Freiheitsstrafe für die drei Hauptdelikte Herstellung, Verbreitung und Besitz von Kinderpornographie androhen, werden in der folgenden Abbildung gegenüber gestellt.

	Herstellung	Verbreitung	Besitz
Italien	6 Monate bis 12 Jahre	1 Monat bis 5 Jahre	bis 3 Jahre
Deutschland	3 Monate bis 5 Jahre	3 Monate bis 5 Jahre	bis 1 Jahr
Frankreich	bis 5 Jahre	bis 5 Jahre	–
Großbritannien	bis 3 Jahre	bis 3 Jahre	bis 6 Monate
USA	bis 15 Jahre	bis 15 Jahre	bis 5 Jahre

Angesichts dieser Unterschiede schon auf der europäischen Ebene erwächst im Kampf gegen das Phänomen der Kinderpornographie, das sich in zunehmendem Maße über das World Wide Web verbreitet, die Aufgabe, die strafrechtlichen Instrumente zu harmonisieren und zu verein-

<sup>13</sup> In Großbritannien zum Beispiel in sec. 7 (4) (b) des Protection of Children Act von 1978 (geändert 1994), dem 1988 der Criminal Justice and Public Order Act zur Seite gestellt wurde.

<sup>14</sup> Siehe §§ 184 Abs. 3 bis 5 in Verbindung mit § 176 Abs. 1 StGB.

<sup>15</sup> Protection of Children Act von 1978 und sec. 160 (4) des Criminal Justice Act von 1988.

<sup>16</sup> Sieber, Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet, 1999, S. 24.

<sup>17</sup> Sieber, Kinderpornographie, Jugendschutz und Providerverantwortlichkeit im Internet, 1999, S. 136.

heitlichen. Die »Multijurisdiktion« (multijurisdizionalità) bzw. die gegenwärtige »Nicht-Jurisdiktion« (agjurisdizionalità) des Internet machen diese Aufgabe umso dringlicher.

#### 4. Ansätze einer Harmonisierung auf internationaler Ebene

Ein erster bedeutender Schritt wurde 1989 getan, als in New York die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes<sup>18</sup> verabschiedet wurde. Es handelt sich um einen völkerrechtlich bindenden Vertrag, der inzwischen von allen Staaten außer den USA und Somalia ratifiziert worden ist. Art. 16 dieses Abkommens stellt den Grundsatz auf, dass die Ehre und der Ruf von Kindern vor rechtswidrigen Beeinträchtigungen zu schützen sind, und zwar ungeachtet von Herkunftsfamilie, Nationalität und Rasse (Art. 2). Gemäß Art. 19 sind die Staaten verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltausübung und Misshandlung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu bewahren. Insbesondere Art. 34 legt den Staaten ausdrücklich die Pflicht auf, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu beschützen; insoweit besteht auch die Pflicht, durch alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen gegen Kinderprostitution und -pornographie vorzugehen. Seit dem 18. 1. 2002 ist auch ein Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention über Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie in Kraft, welches Kinderpornographie definiert<sup>19</sup> (Art. 2 lit. c) und die Staaten verpflichtet, die Herstellung, Verbreitung, den Im- und Export, das Anbieten, Verkaufen und Besitzen von Kinderpornographie nach nationalem Recht unter Strafe zu stellen (Art. 3 Abs. 1 lit. c).

1996 fand in Stockholm der Erste Weltkongress gegen die kommerzielle sexuelle Ausbeutung von Minderjährigen statt. Aus diesem Anlass wurde die kommerzielle sexuelle Ausbeutung definiert als sexueller Missbrauch durch einen Erwachsenen, der mit einer Gegenleistung in Naturalien oder in anderer Form an das Kind oder eine dritte Person einhergeht. Die Teilnehmerstaaten wurden aufgefordert, Gesetze zu erlassen, anzuwenden und ggf. zu verbessern, die eine Strafbarkeit nicht nur bei Kinderprostitution und Kinderhandel, sondern auch bei anderen illegalen sexuellen Handlungen vorsehen, darunter auch Kinderpornographie einschließlich des Besitzes kinderpornographischen Materials. Der Zweite Weltkongress fand fünf Jahre später in Yokohama statt. Dort standen eine erste Bilanz sowie neue und wirksamere Vereinbarungen, zum Beispiel das Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention, im Mittelpunkt der Diskussion.

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich auch Europa verstärkt dem Problem des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger in Form der Pornographie zugewandt: Bereits 1991 sprach der Europarat in seiner »Recommendation No. R (91) 11 concerning sexual exploitation, pornography and prostitution of, and trafficking in, children and young adults« von

»neuen und alarmierenden Ausmaßen« (new and alarming dimensions), die die genannten Erscheinungen inzwischen auf nationaler und internationaler Ebene angenommen hätten; gleichzeitig empfahl er den Mitgliedsstaaten schon damals, angemessene Sanktionen vorzusehen und die Ratsamkeit der Bestrafung des bloßen Besitzes von kinderpornographischem Material zu prüfen (B. 2.)<sup>20</sup>. Die Europäische Gemeinschaft ergriff seit 1996 wiederholt durch Gemeinsame Aktionen des Rates<sup>21</sup> bzw. durch den Beschluss des Rates zu illegalen und schädlichen Inhalten im Internet (17. Februar 1997) die Initiative. Einschlägig sind ferner die Empfehlung des Rates zur Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit audiovisueller Informationsdienste, die auch den effizienten Schutz Minderjähriger anspricht, sowie die Forderung des Europäischen Rates von Wien aus dem Jahre 1998, auf europäischer und internationaler Ebene wirksam gegen Kinderpornographie im Internet vorzugehen. Erwähnung verdienen schließlich der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 (276/199 CE) über einen Zwei-Jahres-Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung der Sicherheit im Internet bezüglich illegaler und schädlicher Netzinhalte<sup>22</sup> sowie der Beschluss des Rates vom 29. Mai 2000 zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet<sup>23</sup>. Darin versichern die Mitgliedstaaten, Vorkehrungen zu treffen, um Internet-Benutzer anzuhalten, die Strafverfolgungsbehörden über Kinderpornographie im Internet zu unterrichten, spezielle Sondereinheiten einzurichten sowie den Informationsaustausch zwischen nationalen Anlaufstellen untereinander und mit Europol zu gewährleisten, dessen Mandat auch Kinderpornographie umfasst. Regelmäßig soll geprüft werden, ob die technologischen Entwicklungen eine Änderung des für die Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet relevanten Strafrechts erfordern.

Vielleicht wird man dem Ziel eines einheitlichen Rechts auf internationaler Ebene mit der Europarat-Konvention über Kriminalität in internationalen Datenetzen (Convention on Cybercrime) näher kommen, die am 23. November 2001 von 30 Staaten in Budapest gezeichnet wurde<sup>24</sup>. Mit den USA, Kanada, Japan und Südafrika haben vier nichteuropäische Staaten an der Ausarbeitung des Dokuments mitgewirkt, deren Unterstützung für die effektive Umsetzung einer gemeinsamen Kriminalpolitik als grundlegend angesehen wird<sup>25</sup>. Dieses Abkommen, welches das erste rechtsverbindliche internationale Dokument in Sachen Informationskriminalität werden soll, enthält eine Fülle von materiellrechtlichen und prozessrechtlichen Vorschriften, die das Ziel verfolgen, ein höheres Maß an Uniformität unter den Rechtsordnungen der einzelnen Länder herzustellen, gleich ob nun die Merkmale der einzelnen Straftatbestände oder die zu verhängenden Sanktionen betroffen sind.

20 Vgl. *Council of Europe*, The rights of the child, A European perspective, 1996, S. 350 ff.

21 Vgl. 96/700/GAI sowie 97/154/GAI (Commissione Giustizia e Affari Interni/Rechts- und Innenausschuss).

22 Vgl. *Galdieri*, Internet e pedofilia, *www.jei.it* (13. 6. 2002).

23 Mitteilungs- und Verordnungsblatt der EU Nr. 138/1 vom 9. 6. 2000.

24 <http://conventions.coe.int/Treaty/en/Treaties/Html/185.htm>.

25 *Pellegrino*, Verrà ratificata la convenzione internazionale contro la pornografia infantile su Internet, *www.apogeeonline.it* (22. 11. 2002).

18 Siehe [www.unicef.org/crc/crc.htm](http://www.unicef.org/crc/crc.htm).

19 Als »any representation, by whatever means, of a child engaged in real or simulated explicit sexual activities or any representation of the sexual parts of a child for primarily sexual purposes.«

Art. 9 der Cybercrime-Konvention regelt »offences related to child pornography«. Generell werden die strafrechtlichen Vorschriften, die die nationale Gesetzgebung vorsehen soll, »modernisiert«, indem die Benutzung von Informationssystemen bei der Begehung von Sexualdelikten gegen Minderjährige konkreter umschrieben wird. Es sind folgende gesonderte Straftatbestände vorgesehen: die Herstellung kinderpornographischen Materials mit dem Ziel der computergestützten Verbreitung, das Anbieten solchen Materials mit Hilfe eines Computers (dazu zählt auch das Anlegen oder Zusammenstellen von Hyperlinks auf kinderpornographische Seiten), die Verbreitung und Weitergabe, das Beschaffen für sich oder andere (z. B. durch Downloaden entsprechender Inhalte) und der Besitz durch Speicherung auf Festplatte oder anderen Datenträgern (z. B. Floppy-Disk oder CD-Rom). Der Begriff »Kinderpornographie« muss nach Art. 9 Abs. 2 pornographisches Material erfassen, bei dem ein Minderjähriger an explizit sexuellen Verhaltensweisen beteiligt ist, bei dem eine dem Anschein nach minderjährige Person an solchen Verhaltensweisen beteiligt ist oder bei dem es sich um wirklichkeitsgetreue Abbildungen eines Minderjährigen handelt, der an explizit sexuellen Verhaltensweisen beteiligt ist. Die Definition pornographischen Materials richtet sich nach den nationalen Maßstäben, die sich an Bewertungen wie »obszön« oder »gegen die öffentliche Moral gerichtet« halten (dürfen). Mit »Minderjährigem« ist jedoch eine Person unter 18 Jahren gemeint (Art. 9 Abs. 3). Die Unterzeichnerstaaten können aber eine niedrigere Altersgrenze festlegen, allerdings nicht unter 16 Jahren. Explizit sexuelle Verhaltensweisen umfassen tatsächlichen oder wirklichkeitsgetreuen a) genital-genitalen, oral-genitalen, anal-genitalen oder oral-analen Sexualverkehr zwischen Minderjährigen oder zwischen einem Erwachsenen und einem Minderjährigen, ungeachtet ob gleichgeschlechtlich oder nicht; b) sexuelle Gewalttätigkeit, c) Masturbation, d) sadistischen oder masochistischen Missbrauch sexueller Art und e) die betonte Zurschaustellung der Geschlechtsorgane eines Minderjährigen. Im Hinblick auf den subjektiven Tatbestand wird gefordert, dass die Taten absichtlich begangen werden (intentionally). Darüber hinaus können die Staaten auch weitere Straftatbestände einführen, z. B. die Strafbarkeit desjenigen, der von einer Datenübertragung oder -speicherung Kenntnis hat und sie verhindern könnte. Allerdings soll es nicht ausreichen, dass ein Provider nur als Datenübermittler benutzt wird oder eine website oder einen newsroom mit kinderpornographischem Material beherbergt, es sei denn, er tut das absichtlich<sup>26</sup>. Art. 11 legt den Mitgliedsstaaten der Konvention nahe, auch den Versuch, die Beihilfe und die Anstiftung zur Tat zu bestrafen. In prozessualer Hinsicht fordert die Konvention von allen Mitgliedsstaaten die Einführung von Vorschriften, die es erlauben, eine noch wirksamere Ermittlungstätigkeit und Zusammenarbeit zu entwickeln. Art. 22 beschäftigt sich hingegen mit der Frage der Gerichtsbarkeit. Danach muss jeder Staat vor allem die in dem Abkommen geregelten Taten strafrechtlich verfolgen, die auf seinem Territorium oder die von seinen Staatsangehörigen begangen werden, sofern das Delikt nach dem Recht des Tatorts strafbar ist

26 Siehe Explanatory Report zur Convention on Cybercrime.

oder wenn es außerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Staates begangen wird (Art. 22 lit. a und d).

## 5. Außerstrafrechtliche Maßnahmen

Es gibt zahlreiche Versuche, die Sicherheit im internationalen Datenverkehr mit außerstrafrechtlichen Mitteln zu erhöhen und Minderjährige auch davor zu bewahren, im Internet mit kinderpornographischen Inhalten konfrontiert zu werden. Wir können an dieser Stelle nicht alle diese Bemühungen darstellen, an denen sowohl staatliche Stellen (in Deutschland etwa die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien<sup>27</sup>) als auch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) ihren Anteil haben. Wir konzentrieren uns deshalb auf technische Möglichkeiten, die der Computermarkt inzwischen anbietet.

Gleichsam analog zu Anti-Viren-Programmen gegen Computer-Viren bewerben kommerzielle Unternehmen so genannte Filtersoftware (»Cyber Patrol«, »Cybersitter«, »Surfwatch«). Auf unterschiedliche technische Weise sollen diese Programme verhindern, dass der Computer, vor allem wenn er von Kindern bedient wird, auf kinderpornographisches Material zugreift. Diese Programme erstellen mit Hilfe von Schlüsselwörtern beispielsweise Listen mit Internet-Adressen, zu denen der Zugang verweigert wird, oder sie ermöglichen die Kontrolle über ein- und ausgehende elektronische Post (emails), indem die Post an oder von bestimmten Absendern nicht mehr zugestellt wird. Die Wirksamkeit dieser Programme ist fraglich und wiederholt kritisiert worden<sup>28</sup>. Zum einen müssen die Programme, und zwar orthographisch korrekt, immer wieder aktualisiert und mit neuen Adressen oder Schlüsselwörtern gefüttert werden, zum anderen können sie nicht ausschließen, dass unerwünschte oder ungesetzliche Inhalte auch auf Seiten zu finden sind, die Schlüsselwörter wie »Sex« oder »Porno« nicht aufweisen. Anbieter pornographischer Inhalte im weltweiten Netz können diese Programme leicht umgehen, indem sie scheinbar unverfängliche Adressen, Namen oder Texte verwenden. Eine andere Form der Zugangskontrolle stellen Bilderkennungsprogramme dar, die im Wesentlichen allerdings den gleichen Bedenken ausgesetzt sind wie die Filterprogramme. Sie können bis zu einem gewissen Grade zwar Bilder (wieder)erkennen und blockieren dann das System, sie beschränken sich aber gänzlich auf Bilder und lassen andere Internet-Inhalte außer Betracht<sup>29</sup>. Wieder einen anderen technischen Weg beschreiten Filterprogramme, die auf der Basis elektronischer Etiketten, die Internet-Seiten »aufgeklebt« sein müssten, die Klassifizierung einer Seite und damit ihre Eignung für Minderjährige erkennen. Diese Technik wird noch erprobt und wirft neuartige Fragen auf wie die, ob eine durchgehende Kennzeichnung aller Seiten wünschenswert, umsetzbar und durchsetzbar ist. Be-

27 Aufgaben und Befugnisse der Bundesprüfstelle wurden durch die §§ 17 ff. des zum 1. 4. 2003 in Kraft getretenen Jugendschutzgesetzes (JuSchG) erweitert. Gleichzeitig trat auch der Staatsvertrag der Bundesländer über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag) in Kraft. Zum Ganzen s. *Liesching*, Der neue Jugendschutz, hg. vom Weißen Ring, 2003; *Dörre*, Der neue Jugendmedienschutz, 2003; *Bornemann*, Der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder, NJW 2003, 787 ff.

28 Vgl. *Pica*, Diritto penale delle tecnologie informatiche, 1999, S. 260.

29 *Sieber*, Kinderpornographie, 1999, S. 57.

sorgte Eltern können sich also nicht darauf verlassen, dass ihre unbeaufsichtigten Kinder am Computer nicht auf Pornographie, Gewaltdarstellungen, Hass-Seiten o. ä. stoßen. Solange auf nationaler oder internationaler Ebene keine technisch überzeugende Lösung gefunden ist, müssen Eltern die Verantwortung für ihre durch das Internet navigierenden Kinder in eigener Person wahrnehmen.

## 6. Strafbarkeitsrisiken für Internet-Provider und Nutzer

Angesichts dieser Schwierigkeiten ist schon früh die Frage aufgeworfen worden, ob und inwieweit Internetanbieter (sog. Provider) in die Pflicht genommen und unter Umständen für Internet-Inhalte strafrechtlich haftbar gemacht werden können. Aufsehen erregte insoweit der Fall »CompuServe«. Der Geschäftsführer der deutschen Tochtergesellschaft von CompuServe, einem amerikanischen Provider, wurde im November 1999 durch das Landgericht München vom Vorwurf freigesprochen, kinderpornographische Schriften öffentlich zugänglich gemacht zu haben (§ 184 Abs. 3 Nr. 2 StGB). Die entsprechenden Inhalte waren auf Servern der Muttergesellschaft in den USA gespeichert. Der Angeklagte, der sich mit seinem Dienst nur auf die Bereitstellung des Zugangs zum Netz beschränkt hatte (sog. Access-Provider), war trotzdem vom Amtsgericht München in erster Instanz für schuldig befunden worden, die newsgroups mit pornographischen Inhalten zugänglich gemacht zu haben. Denn als Unterlassungstäter habe er seine Garantenpflicht, die pornographischen Seiten zu sperren oder zu löschen, verletzt. Das Landgericht München folgte dieser Begründung nicht. Es hob darauf ab, dass der Angeklagte, der die Muttergesellschaft vergeblich aufgefordert hatte, die entsprechenden Seiten zu löschen, wegen der juristischen Trennung beider Gesellschaften nicht die tatsächliche Möglichkeit gehabt habe, eine Sperrung oder Löschung der Seiten zu veranlassen<sup>30</sup>.

Dieses Ergebnis steht in Einklang mit § 9 Abs. 1 Telemediengesetz. Danach sind Access-Provider für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, nicht verantwortlich, wenn sie die Übermittlung nicht veranlassen, den Adressaten nicht ausgewählt und die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben. Andere als reine Zugangs-Provider sind dagegen für eigene Inhalte voll und für fremde Inhalte soweit verantwortlich, als sie davon Kenntnis und die technische Möglichkeit zur Löschung der Daten haben<sup>31</sup>. In Italien ist der Stand der Diskussion sehr ähnlich. Dort vertritt vor allem die Rechtsprechung die Auffassung, dass der Access-Provider nicht die Macht habe, alle in das Internet eingegebenen Informationen zu überwachen. Bei anderen Providern hält man jedoch dafür, diese müssten die Seiten, die auf ihren Servern veröffentlicht würden, auch kontrollieren; anderenfalls können sie nach überwiegender Auffassung wegen der ungesetzlichen Inhalte gemäß Art. 2050 des italienischen Strafgesetzbuches unter dem Gesichtspunkt der Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht (*responsabilità*

per l'esercizio di attività pericolose) zur Rechenschaft gezogen werden<sup>32</sup>.

Der Internet-Nutzer macht sich strafbar, sobald er kinderpornographisches Material »downloadet« und auf der Festplatte seines Computers oder anderen Datenträgern speichert. Zu welchem Zweck das geschieht, ist unerheblich. Strafbar ist unter Umständen also auch derjenige, der diese Daten zu Beweiszwecken speichert, etwa weil er die Polizei auf bestimmte Internet-Seiten und ihre Inhalte aufmerksam machen möchte. Rechtfertigungsgründe greifen hier in der Regel nicht ein. Deshalb sollte sich die zur Meldung an die Polizei bereite Person nur die Internet-Adresse notieren. Das Ansehen entsprechender Darstellungen auf dem Computerschirm ist straflos, weil das bloße Surfen im Internet nicht zu einer dauerhaften Speicherung führt und deshalb weder ein »Beziehen« im Sinne von § 184 Abs. 3 StGB darstellt noch Besitz begründet<sup>33</sup>. Allein Ermittlungsbeamte und andere, aus beruflichen Gründen mit dem Umgang mit Kinderpornographie befasste Personen sind durch das Gesetz im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zum Besitz befugt (s. § 184 Abs. 6 Satz 3 StGB). Die italienische Rechtslage entspricht insoweit der deutschen (s. Art. 600 quater Codice Penale, Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 269/1998 vom 3. August 1998).

## 7. Schluss

Aus dem Vorangegangenen ist deutlich geworden, dass es zur Bekämpfung der Kinderpornographie im Internet einer internationalen Zusammenarbeit und Abstimmung bedarf, die bereits auf der Ebene der gesetzlichen Formulierung der Straftatbestände einsetzen sollte. Nur so kann verhindert werden, dass Cyber-Kriminalität von wenigen Staaten aus agiert, nämlich denjenigen mit dem weitmaschigsten rechtlichen Netz, aber via weltweitem Informationsnetz überall hinreicht und so die Regelungen in anderen Staaten unterläuft. Die Cybercrime-Convention von 2001 ist daher ein Schritt in die richtige Richtung. Sie tritt in Kraft, wenn fünf Ratifikationen vorliegen, davon mindestens drei von Mitgliedsstaaten des Europarats. Bisher haben erst Albanien, Kroatien und Estland ratifiziert. Gleichwohl ist wegen der niedrigen Hürden mittel- bis langfristig kaum an einem Inkraft-Treten zu zweifeln. Deutschland und Italien haben die Konvention – neben 35 anderen Staaten – zwar noch in Budapest unterzeichnet, bisher aber nicht ratifiziert. Auf deutscher Seite wird man berücksichtigen müssen, dass das nationale Recht den Vorgaben der Konvention zumindest in zwei Punkten nicht entspricht: Zum einen bleibt beim sexuellen Kindesmissbrauch die Altersgrenze von bis zu 14 Jahren (s. § 176 Abs. 1 i. V. mit § 184 Abs. 3 bis 5 StGB) deutlich hinter der Konvention zurück. Auf internationaler Ebene versteht man unter Kindern in der Regel Minderjährige bis 18 Jahre (s. Art. 1 UN-Kinderrechtskonvention). Und zum anderen sieht die Konvention des Europarats in Art. 12 auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen vor (*corporate liability*), die dem deutschen Strafgesetzbuch nach wie vor fremd ist.

Welche Entwicklung das Internet nehmen wird – und mit ihm die Verbreitung von Kinderpornographie –, ist nicht abzusehen. Im September 2003 kündigte das amerika-

30 LG München, NJW 2000, 1051; dazu Kühne, Nochmals: Die Strafbarkeit der Zugangsvermittlung von pornographischen Informationen im Internet, NJW 2000, 1003.

31 Hörnle, Pornographische Schriften im Internet: Die Verbotsnormen im deutschen Strafrecht, in: NJW 2002, 1011.

32 Vgl. zum Ganzen *Iolis*, La responsabilità degli internet providers, [www.dirittoediriti.it](http://www.dirittoediriti.it).

33 So auch *Somé*, Kriminalistik 2002, 222.

nische Software-Unternehmen Microsoft an, Mitte Oktober seine Gesprächsforen im Internet (sogenannte chat rooms) in 28 Ländern schließen zu wollen, um damit die Verbreitung von Kinderpornographie über diese Foren zu

unterbinden. In diesem Zusammenhang wurde ein Microsoft-Manager mit den Worten zitiert, dies sei ein »Signal, dass die fröhlichen Anfangszeiten des Internets teilweise vorbei« seien.